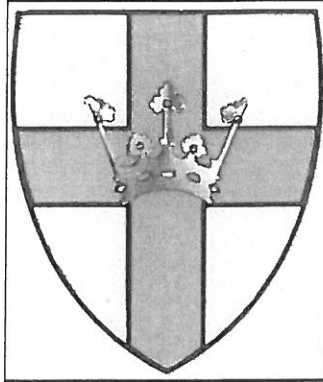


Stadtverwaltung Koblenz



AMT 61
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUORDNUNG

Begründung
- Bebauungsplan Nr. 34-

Bereich an der Liebfrauenkirche, Braugasse, Münzstraße
(Änderung Nr.1)

1. **Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren**

Der Rat der Stadt Koblenz hat in seiner Sitzung am 16.12.2011 den Beschluss zur nahtlosen Verknüpfung der Fußgängerzonen Am Plan, Marktstraße/ Münzplatz und Firmungstraße/ Jesuitenplatz gefasst.

Dazu sollen die Straßen Entenpfuhl, Braugasse, An der Liebfrauenkirche (Straßenzug) und Münzstraße sowie die Gördenstraße (nördlich des elektrischen Versenkpollers) als Fußgängerzonen ausgewiesen werden.

Der bislang als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzte Geschäftsbereich „An der Liebfrauenkirche, Braugasse, Münzstraße“ ist stark von Fußverkehr und Aufenthaltsfunktion geprägt.

Durch den in der Vergangenheit bereits erfolgten Ausbau der Straßenabschnitte (neue Pflasterung und Möblierung) erfolgte eine Aufwertung der Bereiche, die im Sinne einer weiteren Attraktivitätssteigerung der Altstadt eine Ausweisung als Fußgängerbereich zulässt.

Der Grund für die Anordnung der neuen Fußgängerzonen liegt in den Konflikten, die aus dem Fahren und Parken von Kfz resultieren.

Ziel ist insbesondere die Verbesserung der Wohn-, Flanier- und Aufenthaltsqualität sowie der Verkehrssicherheit in der Altstadt, und damit auch eine Stärkung der dortigen Gewerbebetriebe und ihrer spezifischen Standortqualität. Diese Gründe zur Einrichtung der neuen Fußgängerzone gelten als „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“ gemäß § 37 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz.

Alternativ wurde von der Verwaltung eine Reihe von Maßnahmenalternativen untersucht. Diese wurden bei einer Anliegerversammlung am 28. September 2011 (freiwillige frühzeitige Partizipationsangebot an alle Bewohner und Dienstleister in den betreffenden Straßen/-abschnitten) die folgenden Varianten vorgestellt und erörtert.

Im Einzelnen handelte es sich um eine Fahrtrichtungsumkehrung von Kornfortstraße und Entenpfuhl mit Beibehaltung „Verkehrsberuhigter Bereich“ (Variante 1), eine kurze Fußgängerzone Entenpfuhl Süd bis Braugasse (Variante 2) sowie die Kfz-Erschließung des Bereiches „An der Liebfrauenkirche“ mit Aufgabe der Fußgängerzonenregelung in einer Gasse, z.B. Florinspfaffengasse (Variante 4).

Sowohl in der Anliegerversammlung als auch in der Abstimmung mit den Ratsfraktionen und -gremien wurde mit sehr großer Mehrheit die großflächige Ausweitung bzw. Verbindung der Fußgängerzonen in der Altstadt befürwortet (Variante 3). Die in der Anliegerversammlung geäußerten Bedenken von Anliegern beschränkten sich zumeist auf den individuellen Wunsch nach besonderen Zufahrtberechtigungen im Kfz-Verkehr.

Die Zufahrt zu privaten Kfz-Stellplätzen sowie generell der Fahrradverkehr sollen weiterhin durch ein Zusatzverkehrszeichen erlaubt werden, der Lieferverkehr zeitweise. Als Lieferzeitfenster soll die bei allen bestehenden zentralen Fußgängerzonen geltende Zeitspanne von täglich 5 bis 11 Uhr vorgesehen werden.

Zur Vermeidung von Kfz-Einfahrten außerhalb der Lieferzeit soll ggf. – nur bei Notwendigkeit – ein elektrischer Versenkpoller in der Kornpfortstraße südlich der Einmündung der Görresstraße nachgerüstet werden. Die Sperrzeiten der übrigen Poller sollen angepasst werden.

Die Befugnis zur Absenkung der Poller während der Sperrzeiten durch Chipkarten soll auf Einsatzfahrzeuge (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Versorgungsträger Elektrizität, Gas etc.) und die Inhaber/innen von privaten Kfz-Stellplätzen, die ausschließlich über die Fußgängerzone anfahrbar sind, begrenzt werden.

Zur Umsetzung der Beschlusslage bzw. der genannten Zielsetzungen ist deshalb eine Änderung des bestehenden Bebauungsplan Nr. 34 „Bereich an der Liebfrauenkirche, Braugasse, Münzstraße“ erforderlich.

2. Planinhalt

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Um die Andienung der an der Liebfrauenkirche, in der Brau- und Münzstraße und in den umgebenden Straßen befindlichen Geschäfte zu ermöglichen, wird auf der als Fußgängerzone festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auch Lieferverkehr in der Zeit zwischen 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr zugelassen; hierzu erfolgt eine entsprechende textliche Festsetzung. Darüber hinaus wird die An- / Abfahrt dort befindlicher privater Kfz-Stellplätze zugelassen.

Die Lieferzeit von täglich 5.00 Uhr bis 11.00 Uhr gilt auch in den angrenzenden Fußgängerzonen und hat sich dort bewährt. Abweichungen davon sind grundsätzlich zu vermeiden, weil es ansonsten auch in anderen Fußgängerzonen zu entsprechenden Forderungen kommt, welche im Konflikt zur Qualität und Sicherheit des Fußverkehrs stünden. Der Lieferverkehr konzentriert sich allgemein auf die Vormittagsstunden, nach 11:00 Uhr setzen starke Kundenströme ein, die mittags eine Spitze erreichen.

Fahrrad- und Fußverkehr sind auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche nur dann vereinbar, wenn der Fahrradverkehr langsam und rücksichtsvoll fährt, die Dichte beider Verkehrsarten gewisse Grenzen nicht übersteigt und die Flächen ausreichend breit sind. Bezogen auf Fußgängerzonen gibt es Fälle, in denen die Freigabe für Fahrräder tagsüber undenkbar wäre (z.B. Löhrrstraße) sowie solche, in denen dies seit längerem recht gut funktioniert (z.B. Firmungstraße, Schloßstraße).

Die Öffnung der neuen Fußgängerzone berücksichtigt diese Erkenntnisse und ist mit dem Radverkehrsbeauftragten und der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Der bereits heute in den betreffenden Straßen zulässige und stattfindende Fahrradverkehr wurde in den vergangenen Jahren nie als Problem mit akutem Handlungsbedarf thematisiert. Zur Förderung des Fahrradverkehrs und der innerstädtischen Geschäfte

und Dienstleistungseinrichtungen sollte die vorhandene Erreichbarkeit der Altstadt nicht eingeschränkt werden. Bis auf weiteres wird das Fahrradaufkommen etwa in dem Umfang liegen, der in den letzten Jahren gegeben war. Alle planungstechnischen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind eingehalten.

Die vorgesehene Befahrbarkeit für den Fahrradverkehr entspricht dem Ist-Zustand und dient der Erreichbarkeit von Wohnungen, gewerblichen, medizinischen, sozialen und religiösen Einrichtungen in der Altstadt.

Um das Radfahren in dem Fußgängerbereich planungsrechtlich abzusichern erfolgt eine entsprechende textliche Festsetzung.

Ausgefertigt

Koblenz, 13. Nov. 2012

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

